



FRIEDHOFSVERWALTUNG WÄNGLE – HÖFEN

FRIEDHOFSORDNUNG Wängle-Höfen

Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verwaltung

- (1) Der Friedhof Wängle-Höfen (in Folge kurz Friedhof) befindet sich im Eigentum der Gemeinden Wängle und Höfen (in Folge kurz beide Gemeinden)
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese ist in der Gemeinde Wängle ansässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis (EDV-Gräberverwaltung) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe-, Beerdigungsdaten sowie über den Grabplatz, Art der Beisetzung und alle hinsichtlich des Benützungrechts relevanten Daten zu führen.

§ 2

Beisetzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) verstorben sind und zuletzt ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in einer der beiden Gemeinden hatten,
 - b) die sich zuletzt in einem Wohn- bzw. Pflegeheim mit Hauptwohnsitz aufhielten und den vorherigen ordentlichen Hauptwohnsitz in einer der beiden Gemeinden hatten,
 - c) im Gebiet einer der beiden Gemeinden tot aufgefunden und nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt werden können und

- d) denen ein Benützungsrecht an jener Grabstätte zustand, in der sie beigesetzt werden sollen.
- (2) In allen übrigen Fällen bedarf die Beisetzung von Verstorbenen der schriftlichen Zustimmung der Bürgermeister der beiden Gemeinden. Für Personen die nicht unter den Abs. 1 fallen ist ein Zuschlag zu entrichten, dessen Höhe in der Friedhofsgebührenordnung geregelt ist.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Ortsfriedhof ist ständig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkten Öffnungszeiten werden beim Eingang entsprechend kundgemacht.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Rauchen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Vornahme Erdarbeiten

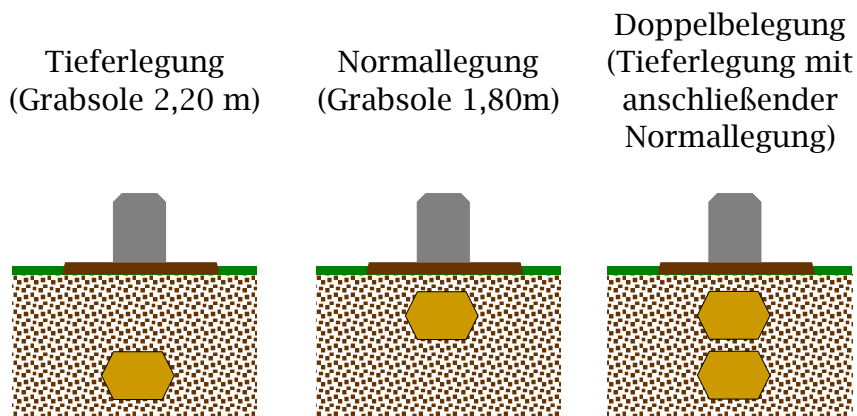
Grabaushub- und auffüllarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

III. Grabstätten

§ 6

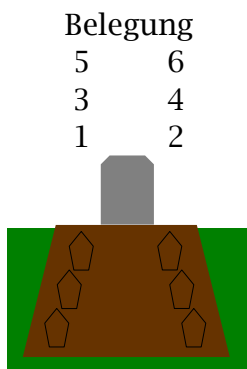
Einteilung Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend dem Strukturplan eingeteilt in:
- a) Reihengräber,
 - b) Reihenrandgräber,
 - c) Familiengräber,
 - d) Mauergräber (entlang der Friedhofsmauer),
 - e) Urnenstelengräber,
 - f) Urnennischengräber
 - g) Kindergräber
 - h) Ehrengräber
 - i) Priestergräber
- (2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche
- a) bis zu 2 Grabplätze (Särge) vorsieht, welche wie folgt belegt werden können:



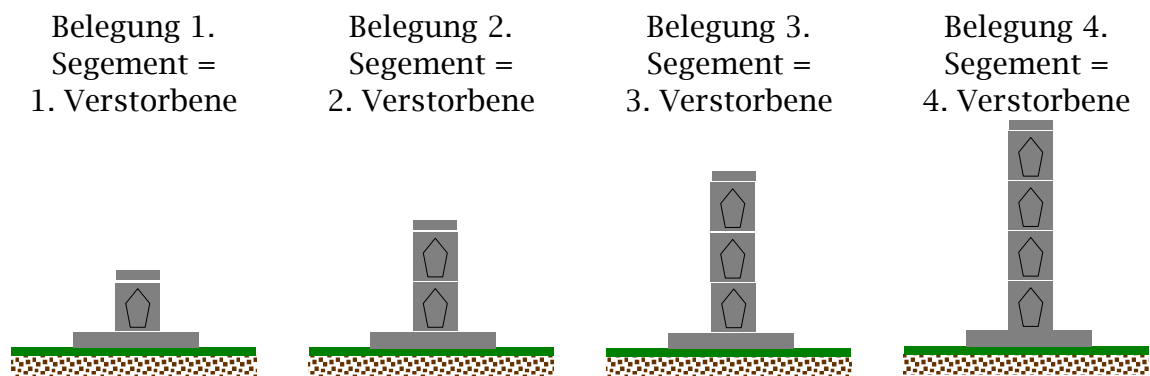
und/oder

- b) mit bis zu 6 verrottbaren Urnen mit der Asche Verstorbener belegt werden können. Die Belegung ist in folgender Weise vorzunehmen:



(Hinweis: Belegung von links nach rechts und von vorne nach hinten)

- (3) Ein Reihenrandgrab ist eine Grabstätte, welche mit bis zu 6 verrottbaren Urnen mit der Asche Verstorbener belegt werden kann. Die Belegung ist in jener Weise gemäß Abs. 2 lit. b vorzunehmen.
- (4) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche aus 2 nebeneinanderliegenden Reihengräbern bzw. aus einem Reihen- und einem Reihenrandgrab vereinigt wird und bis zu max. 4 Grabplätze vorsieht. Die Grabplätze sind auf gleiche Weise zu belegen wie bei einem Reihengrab gemäß Abs. 2 bzw. Reihenrandgrab gemäß Abs. 3.
- (5) Ein Mauergrab ist eine Grabstätte, welche entlang der Friedhofsmauer situiert ist und welche bis zu 4 Grabplätze vorsieht. Die Grabplätze sind auf gleiche Weise zu belegen wie in einem Familiengrab (bestehend aus 2 nebeneinanderliegenden Reihengräbern) gemäß Abs. 4.
- (6) Ein Urnenstelengrab ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte, welche aus maximal 4 Segmenten für die Aufnahme von jeweils 1 Urne mit der Asche Verstorbener besteht, welche, auch wenn mehrere Segmente gleichzeitig erworben werden bzw. vorhanden sind, auf folgende Weise zu belegen ist:



- (7) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von bis zu 4 Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (8) Ein Kindergrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für
 a) eine Sargbestattung oder
 b) zur Aufnahme von Urnen mit der Asche verstorbener Kinder
 vorsieht.
 Die Sargbestattung nach lit. a ist als Normallegung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a vorzunehmen.
 Eine Urnenbeisetzung nach lit. b ist gemäß § 6 Abs. 2 lit. b vorzunehmen.
- (9) Ehren- und Priestergräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz für
 a) eine Sargbestattung oder
 b) zur Aufnahme einer verrottbaren Urne mit der Asche eines Verstorbenen
 vorsieht.
 Die Sargbestattung nach lit. a ist als Normallegung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a vorzunehmen.
 Eine Urnenbeisetzung nach lit. b ist gemäß § 6 Abs. 2 lit. b vorzunehmen.

- (10) Bei Erdgräbern (Reihen-, Reihenrand-, Familien-, Mauer-, Kinder- Ehren und Priestergräber) sowie Urnenstelen wird die Grundfläche und bei den Urnennischen werden die baulichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Ausmaße der Grabstätten

Die Grabstätten haben im Regelfall folgende Ausmaße aufzuweisen:

Grabstätte	Breite	Länge	Abstand
Reihengrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Reihenrandgrab ^{*)}	1,20+ m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Familiengrab	2 x Reihengrab oder 1 x Reihengrab + 1 x Reihenrandgrab	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Mauergrab	2,40	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Urnenstele	1,00 m	1,00 m	
Urnennische	gemäß den baulichen Vorgaben		
Kindergrab	1,00	1,50 m	
Ehrengrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Priestergrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung

*) Am Wegrand befindliche Grabstätten – sogenannte **Reihenrandgräber** - können aufgrund ihrer Lage unterschiedliche Breiten als die Standardbreite aufweisen.

Die angeführten Grabausmaße können nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der notwendige Platz tatsächlich vorhanden ist. Geringe Abweichungen von den angeführten Standardausmaßen der Grabstätten sind möglich.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 8

Erlangung des Benützungsrechtes

- (1) Ein Benützungsrecht an einer Grabstätte können nur Angehörige einer verstorbenen Person gemäß § 2 aufgrund einer bevorstehenden Bestattung oder Beisetzung erlangen. Als Angehörige gelten Ehegatte oder Lebensgefährte, seine Verwandten in gerader Linie (einschließlich eines Wahlkindes) sowie Geschwister oder verschwägte Personen. In allen übrigen Fällen bedarf die Erlangung eines Benützungsrechtes der Zustimmung der Bürgermeister der beiden Gemeinden.
- (2) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich im Bedarfsfalle an eine natürliche Person im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit Entrichtung des hierfür vorgesehenen Tarifes erlangt bzw. im Falle einer Verlängerung mit Entrichtung des hierfür vorgesehenen Tarifs verlängert.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (4) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann nur von einer Person ausgeübt werden.
- (5) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen, Leichenteilen oder Aschurnen gemäß den Bestimmungen des § 6 beisetzen zu lassen,
 - b) jenen Personenkreis nach § 2 beisetzen zu lassen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
 - d) die Gestaltung der Urnennischenabdeckplatte
 - e) mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufzustellen.

§ 9

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Dauer des Benützungsrechts beträgt bei dessen erstmaliger Einräumung 15 Jahre.
- (2) Das Benützungsrecht kann gegen Bezahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten (einem solchen Antrag ist auch die fristgerechte Einzahlung der Grabplatzverlängerungsvorschreibung gleichzuhalten). Die Berechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnanschrift bzw. Änderung eines Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 10

Übergang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unter Lebenden eingeschränkt übertragbar und zwar nur in Form eines schriftlichen Verzichts zugunsten des Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie (einschließlich eines Wahlkindes) sowie Geschwister oder verschwägte Personen des Verstorbenen.
- (2) Die Änderung der benützungsberechtigten Person bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht über Antrag auf jene Person über, die den Sterbefall anzeigt und erklärt, dass der Ehepartner, die Verwandten in gerader Linie (einschließlich die Wahlkinder) sowie Geschwister oder verschwägte Personen des bisherigen Benützungsberechtigten mit der Übernahme durch seine Person einverstanden sind.
- (4) Kommt eine Nachfolge im Benützungsrecht auf diese Weise nicht zustande oder erhebt ein anderer Angehöriger des verstorbenen Benützungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach dessen Ableben gegen eine Übernahme nach Abs.

3 Einspruch, geht das Benützungsrecht der Reihe nach unter Berücksichtigung der in den §§ 8 und 10 genannten Bestimmungen an folgende Personen über

- a) auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person,
- b) auf die im Verlassenschaftsverfahren als Benützungsberechtigte namhaft gemachte Person,
- c) Wird keine Person namhaft gemacht, haben die Erben einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen,
- d) kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang jenem mit dem höheren Alter.
- e) Schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten.

- (5) Der neue Benützungsberechtigte kann den Ehepartner oder Lebensgefährten des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit dem dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.

§ 11

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
- a) mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Grabstätte bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt oder ein Rechtsnachfolger bei der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben wird,
 - b) durch Auflassung des Benützungsberechtigten, sofern zugesichert wird, dass keine weiteren Angehörigen Anspruch auf die aufzulassende Grabstätte erheben werden,
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten seiner Pflicht, die Grabstätte entsprechend instand zu halten, nachkommt,
 - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren nicht eingetrieben werden können,
 - e) durch Auflassung des Friedhofes.
- (2) Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Benützungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. In diesem Falle darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung vorgenommen werden, ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden (§ 41 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBL.33/1952 in der geltenden Fassung).
- (3) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann nach Erlöschen des Benützungrechts gemäß Abs. 1 lit. a - d dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die gesamte Grabanlage ohne Entschädigung zugunsten der Friedhofsverwaltung für verfallen erklärt, sowie die diesbezüglichen Gestehungskosten weiterverrechnet werden.
- (5) Nach Erlöschen des Benützungrechts kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Ausgestaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte (ausgenommen Urnennische und Urnenstele) ist binnen 12 Monaten mit einem Grabdenkmal und einer Einfassung nach den vorgeschriebenen Abmaßen zu versehen.
- (2) Die Herstellung der Grabdenkmäler und der Einfassung sowie deren Erhaltung ist Sache des Benützungsberechtigten.
- (3) Die Fundamente für Grabdenkmäler werden von den Gemeinden Wänge und Höfen hergestellt.
- (4) Grabdenkmäler dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung erteilen.
- (5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die dafür vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden.
- (6) Die Anbringung von Devotionalien neben oder über den Urnennischenplatten ist nicht gestattet. Die Anbringung oder Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann zulässig, wenn eine bauliche Vorrichtung (Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht.

§ 13

Bepflanzung der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (2) Alle Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb deren Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bepflanzung darf eine Wuchshöhe von 70 cm nicht überschreiten.
- (5) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und im vorgesehenen Container zu entsorgen.
- (6) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., die zur Aufnahme von Blumen zweckentfremdet wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Führen bereits erfolgte Anpflanzungen zu einer Beeinträchtigung der Nachbargräber oder des Gesamtbildes des Friedhofes bzw. werden allfällige Graböffnungen hierdurch behindert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht die Entfernung der Anpflanzungen anzuordnen bzw. die Entfernung zu veranlassen.

§ 14 Instandhaltungspflicht

- (1) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabanlage verpflichtet und muss diese stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren und würdigen Zustand halten.
- (2) Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabdenkmäler dauernd gewährleistet sein.
- (3) Unter Androhung der Aufkündigung des Benützungsrechts seitens der Friedhofsverwaltung (gem. § 11 Abs. 1 lit. c) dieser Verordnung ist der betroffene Benützungsberechtigte aufzufordern, seiner Instandhaltungspflicht innerhalb von 3 Monaten nachzukommen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorhergehender Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabdenkmälern, treffen.
- (5) Bei Setzung des Grabdenkmales oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstätte. Dies gilt auch bei Setzung im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.

§ 15 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgestellte Grabdenkmäler oder Teile dieser Grabdenkmäler verursachen. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, die durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Grabdenkmälern, Zubehör oder Gräberschmuck.

§ 16 Särge und Urnen

Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden.

§ 17 Aufbahrungsort

Verstorbene sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften in der Leichenhalle aufzubahren. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichenhalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg oder in einer Urne zu erfolgen.

§ 18 Durchführung der Beisetzung

- (1) Jede Beisetzung ist vom Bestattungsunternehmen durchzuführen und hat in würdiger Form zu erfolgen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedung, Kondukt und Einsegnung.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten zur Be- oder Enterdigung von Leichen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Urnen. Zur Durchführung von Graböffnungen bzw. Beisetzungen dürfen angrenzende Grabstätten zur Aufstellung eines Grabaushubcontainers, welcher zur Zwischendeponierung des ausgehobenen Erdmaterials dient, in Anspruch genommen werden und falls erforderlich, von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.
- (3) Gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Übungen mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

§ 19 Ausführung der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m, der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander mindestens 0,30 m zu betragen. Jedoch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Herstellung eines Trennstreifens zwischen zwei Gräbern an der Graboberfläche abgeleitet werden.
- (2) Die Asche der Verstorbenen ist in verschlossenen Behältnissen beizusetzen und hat in Urnenstelen oder in eigenen Urnenstätten (Urnennischen) zu erfolgen. In Erdgräbern darf die Beisetzung nur mittels einer verrottbaren Urne in einer Tiefe von 0,50 m erfolgen.

§ 20 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist (Tieferlegung). Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- (2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.

§ 21 Exhumierung

Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden. (*§ 46 Abs. 1 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung*).

§ 22 Eigener Wirkungsbereich

Die Vollziehung dieser Friedhofsordnung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Strafbestimmungen

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der

Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

§ 24 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Dauer des Benützungsrechtes erst zum Zeitpunkt der nächsten Verlängerung Anwendung.
- (2) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler erst bei einem etwaigen Austausch derselben Anwendung.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenständliche Friedhofsordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung werden die mit Beschluss vom 01.12.1992 bestehende Friedhofsordnung und dazugehörigen Bestimmungen und Regelungen aufgehoben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Florian Barbist